

ACHTUNG! ZWINGEND AUSFÜLLEN!

Kennzahl: _____



**Ausbildungs- und Prüfungswesen im Ausbildungsberuf
Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter**

**Abschlussprüfung Sommer 2014
(nach Prüfungsordnung vom 13.02.2014)
Steuerwesen**

Arbeitszeit: 150 Minuten

Datum: 7. Mai 2014

Gesamtpunktzahl: 100

Erreichte Punkte: _____ / _____

Sign. der Prüfer: _____ / _____

Beachten Sie:

- Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit, und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht!
- Diese Prüfungsarbeit umfasst **5 Teile** mit Unteraufgaben auf insgesamt **28 Seiten**.
- Saubere, übersichtliche Darstellung! Verwenden Sie keinen Bleistift oder Tintenkiller, radieren Sie nicht usw.!
- **Stichwortartige Beantwortung der Fragen genügt!**
- Hinweis auf Paragraphen allein genügt nicht!
- Rechenvorgänge müssen ersichtlich sein. Endlösungen allein werden nicht bewertet!
- Bitte benutzen Sie für Ihre Lösung den Platz direkt unter der jeweiligen Aufgabe!
- Falls erforderlich: zusätzliches Papier bei der Aufsicht anfordern!

Zu vergebende Punkte:

Teil I:	Einkommensteuer	50,0 Punkte
Teil II:	Gewerbesteuer	11,5 Punkte
Teil III:	Körperschaftsteuer	10,0 Punkte
Teil IV:	Abgabenordnung	9,0 Punkte
Teil V:	Umsatzsteuer	19,5 Punkte

Gesamt 100,0 Punkte

18,5

Sachverhalt 1

Die 40-jährige Cellistin Fiona Bach (B) ist ledig. Sie lebt in Hannover in einem Haushalt zusammen mit ihrer 5-jährigen Tochter und ihrer rüstigen Mutter (73 Jahre). B ist beim städtischen Theater als Orchestermusikerin angestellt.

Das Bruttogehalt von B für das Kalenderjahr 2013 betrug 41.230 EUR. Das Nettogehalt wurde B monatlich auf ihr Bankkonto überwiesen.

B legt den Weg von zu Hause zum 1.108 m entfernten städtischen Theater zu Fuß zurück. Montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr finden im Theater die Orchesterproben statt. Danach holt B ihre kleine Tochter aus dem Kindergarten ab und geht mit ihr nach Hause. An drei oder vier Tagen in der Woche gibt B am Abend Konzerte. An diesen Tagen legt sie somit den Weg zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte ein zweites Mal zurück. In 2013 ist B an insgesamt 212 Tagen in das Theater gegangen. Davon ist sie an 154 Tagen am Abend ein zweites Mal zur Arbeit gegangen.

Von ihrem Arbeitgeber hatte B im Frühjahr 2013 eine Abmahnung erhalten. Sie hielt diese für unberechtigt und beauftragte daher einen Fachanwalt für Arbeitsrecht mit der Prüfung des Sachverhalts. Der Rechtsanwalt hatte seine Kanzlei am anderen Ende der Stadt (Entfernung 24 km). Daher schickte B ihm die Unterlagen zunächst per Einschreiben. Das Porto hierfür betrug 5,65 EUR. Zweimal ist B dann noch mit ihrem Auto zur Besprechung zum Anwalt gefahren. Nach Abschluss der Beratung erhielt B vom Rechtsanwalt im Juli 2013 eine Rechnung über 310,47 EUR, die sie sofort per Banküberweisung bezahlte. Die Rechtsschutzversicherung von B erstattete pauschal 50 EUR für die Rechtsberatung.

Vor besonders bedeutenden beruflichen Orchesterauftritten geht B zum Friseur und zu einer Visagistin. Im Jahr 2013 hatte B für das Frisieren und Schminken insgesamt 573,88 EUR ausgegeben. Alle Quittungen und Kassenbons hat B aufgehoben.

Am 4. März 2013 kaufte sich B ein elektronisches Cello für 6.489 EUR (Nutzungsdauer sieben Jahre). Das neue Cello benutzt sie im Wesentlichen für ihre berufliche Tätigkeit als Orchestermusikerin. Gelegentlich tritt B als Solokünstlerin oder mit einer Band bei privaten Feiern unentgeltlich mit ihrem neuen Cello auf. Die Privatnutzung des Cello beträgt unstrittig 15 %.

Da B sich nach der Sommerpause künstlerisch und beruflich verändern wollte, hatte sie sich bei einem renommierten Orchester in Hamburg um eine neue Festanstellung beworben. Sie wurde zu einem Vorspielen eingeladen. B fuhr am 6. Aug. 2013 morgens um 06:45 Uhr mit dem Zug nach Hamburg und kam nachmittags um 15:30 Uhr wieder auf dem Hauptbahnhof in Hannover an. Das Zugticket kostete 85 EUR. Ende August 2013 erhielt B leider eine Absage aus Hamburg.

Seit Jahren ist B in ihrer Freizeit einmal pro Woche für eine Stunde für einen gemeinnützigen Verein als Musiklehrerin tätig. Sie übt mit Kindern ab drei Jahren und vermittelt ihnen erste Erfahrungen mit Rhythmusinstrumenten. Wann, wie und mit

welchen Inhalten die Musikstunden erteilt werden, kann B selbst bestimmen. In 2013 zahlte der Verein an B für die Tätigkeit insgesamt 1.200 EUR.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 12. Sept. 2005 hatte B eine Ackerfläche in Mecklenburg-Vorpommern für 30.000 EUR gekauft. Zusätzlich hatte sie damals für die Beurkundung des Kaufvertrages sowie für die Eigentumseintragung 498 EUR und für die Grunderwerbsteuer 1.050 EUR bezahlt. Die Ackerfläche war bis zum Herbst 2012 an einen Landwirt verpachtet. Nachdem dieser Landwirt den Pachtvertrag nicht mehr verlängern wollte, hatte B beschlossen das Ackerland zu verkaufen. Noch im Dezember 2012 beauftragte B einen Makler mit der Suche nach einem Käufer. Mit notariellem Kaufvertrag vom 7. Febr. 2013 verkauft B das Grundstück an einen Bauern aus Bayern für 32.900 EUR. An den Makler zahlte sie am 20. Febr. 2013 ein Courtagel von 685,74 EUR.

Aufgabe

Berechnen Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte von B für den Veranlagungszeitraum 2013!

Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu begründen!

Lösungblatt

Lösungsblatt

Lösungsblatt

Sachverhalt 2

19,0

Michael Hoffmann (MH), geb. 9. Dez. 1947, und Katrin Hoffmann (KH), geb. 6. Juli 1951, sind in zweiter Ehe miteinander verheiratet und leben in Leipzig. Für den Veranlagungszeitraum 2013 haben sie die Zusammenveranlagung gewählt. MH erzielte im Veranlagungszeitraum 2013 einen Bruttoarbeitslohn von 53.473 EUR. Werbungskosten weist er keine nach. KH erzielte keine eigenen Einkünfte.

MH musste sich im Mai 2013 einer zahnärztlichen Heilbehandlung unterziehen. Diese wurde ihm vom Zahnarzt für mehrere Zähne verordnet. Die Krankenversicherung von MH hat die Behandlungskosten nur teilweise übernommen und direkt mit dem Zahnarzt abgerechnet. MH hat dem Zahnarzt in 2013 für die Behandlung der Zähne zusätzlich 1.873 EUR überwiesen.

MH zahlte in 2013 Unterhalt an seine geschiedene Frau aus erster Ehe in Höhe von 6.000 EUR. Seine geschiedene Frau ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. MH hat das sogenannte Realsplitting beantragt und seine geschiedene Frau hat dem zugestimmt.

KH unterstützte in 2013 ihre vermögenslose Tochter Susanne (geboren am 17. Jan. 1983) aus erster Ehe finanziell, damit diese ihren Lebensunterhalt sichern kann. Monatlich zahlte sie der Tochter 230 EUR.

Die Tochter (Susanne) bezieht wegen eines Verkehrsunfalls seit März 2011 eine lebenslängliche Rente aus einer privaten Unfallversicherung von monatlich 143 EUR. Außerdem erhielt sie in 2013 einen Bruttoarbeitslohn von 6.756 EUR. Gemäß der Bescheinigung des Arbeitgebers wurden vom Arbeitslohn die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 1.012 EUR einbehalten. Davon entfielen auf die Rentenversicherung 463 EUR, die Krankenversicherung 410 EUR, die Pflegeversicherung 65 EUR und auf die Arbeitslosenversicherung 74 EUR.

Im September 2013 ist der Vater von KH verstorben. Da außer ihr keine weiteren nahen Angehörigen des Vaters mehr leben, hatte KH die Bestattungskosten in Höhe von 3.159 EUR bezahlt. Für die Trauerfeier nach der Beisetzung hatte sie außerdem 146 EUR ausgegeben. Aus dem Nachlass des Vaters (0 EUR) konnten die Kosten nicht bestritten werden. Von der Sterbegeldversicherung, die ihr Vater abgeschlossen hatte, sind 2.000 EUR an KH ausgezahlt worden.

Aufgrund einer Lebensmittelunverträglichkeit wurde KH von ihrem Arzt eine spezielle Ernährung verordnet. Teilweise muss sich KH ihre Lebensmittel deswegen über einen teuren Internet-Versandhandel bestellen. In 2013 sind ihr für die diätische Ernährung Mehraufwendungen von 1.157 EUR entstanden.

Aufgabe

Berechnen Sie die abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen der Eheleute MH und KH für den Veranlagungszeitraum 2013!

Auf die sogenannte Opfergrenze ist nicht einzugehen.

Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu begründen!

Lösungsblatt

Lösungsblatt

Sachverhalt 3

Henry Hansen (H) ist verheiratet, hat ein Kind und ist seit Jahren als Einzelunternehmer in Bochum tätig. Er arbeitet als Pressefotograf (Bildberichterstatler) und stellt seine Aufnahmen verschiedenen Printmedien entgeltlich zur Verfügung. Er führt freiwillig Bücher, erstellt regelmäßig Abschlüsse und ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG.

Am 31. Dez. 2012 betrug das Betriebsvermögen von H 103.785 EUR. Zum 31. Dez. 2013 hat H die folgenden Werte ermittelt: Betriebsvermögen 98.541 EUR, Einlagen 12.565 EUR, Entnahmen 54.890 EUR.

Im August 2013 spendete H wegen der Hochwasserkatastrophe in Deutschland 500 EUR an eine gemeinnützige Organisation. Eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung hat er erhalten.

Die Ehefrau von H erzielte in 2013 keine eigenen Einkünfte. Für das Kind (geboren am 30. Okt. 2007) sind monatlich gemäß Rechnung 273 EUR per Lastschrift vom privaten Bankkonto für die Betreuung im Kindergarten eingezogen worden.

Von seiner privaten Krankenversicherung hat H die folgende Bescheinigung über die für 2013 gezahlten und elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Beiträge erhalten:

versicherte Person	gezahlte Gesamtbeiträge	davon Basisabsicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	davon Wahlleistungen	davon private Pflege-Pflichtversicherung
H	4.116,24 EUR	3.566,35 EUR	352,49 EUR	197,40 EUR
Ehefrau	3.885,20 EUR	3.089,10 EUR	598,70 EUR	197,40 EUR
Kind	1.493,60 EUR	1.260,30 EUR	233,30 EUR	0,00 EUR

Außerdem zahlte H für die private Haftpflichtversicherung in 2013 insgesamt 143 EUR. Andere Versicherungsaufwendungen hatten die Eheleute in 2013 nicht.

Aufgabe

Berechnen Sie das Einkommen der Eheleute H für den Veranlagungszeitraum 2013! Die Höchstbetragsrechnung nach § 10 Abs. 3 EStG a. F. sowie die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG sind nicht durchzuführen!

Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu begründen!

Lösungsblatt

Lösungsblatt

Sachverhalt

Anton Schulz (AS) betreibt in Halle (Saale) einen Motorradhandel mit angeschlossener Werkstatt. AS ist als eingetragener Kaufmann nach § 238 HGB buchführungspflichtig.

Der vorläufige Handelsbilanzgewinn für das Kalenderjahr 2013 beträgt 125.200 EUR.

AS hat am 5. Jan. 2013 ein Betriebsgrundstück erworben. Der Einheitswert ist zum 1. Jan. 2014 auf 80.000 EUR festgestellt worden.

Für den Kauf des Grundstückes nahm AS ein Bankdarlehen in Höhe von 150.000 EUR auf. Dieses Darlehen wurde zu 95 % ausgezahlt. Das einbehaltene Damnum aktivierte AS ordnungsgemäß als Rechnungsabgrenzungsposten und löste diesen in 2013 in Höhe von 750 EUR auf. In 2013 zahlte AS für dieses Darlehen 6.750 EUR Zinsen.

Im Oktober 2013 begann AS mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes auf dem neu erworbenen Grundstück. Zur Finanzierung konnte AS den Rentner Willi Kreutzig (WK) als echten (typischen) stillen Gesellschafter gewinnen. Der Gewinnanteil für 2013 von WK beträgt 4.000 EUR und wurde gewinnmindernd gebucht.

Die Anschaffungskosten für den Warenbestand an Motorrädern hat AS bei der Hausbank des Herstellers zwischenfinanziert. In 2013 wurden Zinsen in Höhe von 46.750 EUR für dieses Darlehen gezahlt.

Weiterhin wurden in 2013 Kontokorrentzinsen in Höhe von 12.670 EUR gezahlt.

Bis zur Fertigstellung des neuen Betriebsgebäudes in 2014 arbeitete AS in angemieteten Räumen. Die monatliche Miete betrug 1.750 EUR.

In 2013 betragen die Leasingraten für einen Pkw und die Betriebs- und Geschäftsausstattung 175.000 EUR.

AS leistete in 2013 aus betrieblichen Mitteln eine Spende an das Deutsche Rote Kreuz in Höhe von 1.500 EUR. Dieser Betrag wurde gewinnmindernd gebucht.

Zum 31. Dez. 2012 wurde für den Gewerbebetrieb von AS ein vortragsfähiger Gewerbeverlustrücklage nach § 10 a GewStG in Höhe von 20.000 EUR festgestellt. Die geleisteten Gewerbesteuvorauszahlungen für 2013 betragen 8.000 EUR.

Der Hebesatz der Stadt Halle (Saale) beträgt 440 %.

Aufgaben

1. Ermitteln Sie die Gewerbesteuerrückstellung bzw. den Gewerbesteuererstattungsbetrag für 2013!
2. Wie hoch ist die festzusetzende Einkommensteuer von AS für 2013, wenn er nur Einkünfte aus dem Motorradhandel erzielt und die tarifliche Einkommensteuer laut Grundtabelle 31.491 EUR beträgt? Nennen Sie die gesetzliche Grundlage!

Lösungsblatt

Lösungsblatt

Sachverhalt

Die Feldmann GmbH (F-GmbH) mit Sitz in Hamburg hat im Geschäftsjahr 2013 (=Kalenderjahr) einen vorläufigen Jahresüberschuss von 63.400 EUR erzielt.

Waldemar Feldmann (WF) ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der F-GmbH. WF erhält ein monatliches (angemessenes) Gehalt von 4.500 EUR. Aufgrund des guten Jahresergebnisses wurde im Jahresabschluss eine Tantiemerrückstellung in Höhe von 10.000 EUR gebildet. Eine Tantiemevereinbarung gibt es im Geschäftsführeranstellungsvertrag nicht.

Im August 2013 hatte ein wichtiger Kunde der F-GmbH 20-jähriges Betriebsjubiläum. Zu diesem Anlass schenkte die F-GmbH dem Kunden einen wertvollen Kugelschreiber. Die Anschaffungskosten in Höhe von 200 EUR zuzüglich der Vorsteuer von 38 EUR wurden als Aufwand gebucht.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der F-GmbH setzt sich die Position Steuern vom Einkommen und Ertrag wie folgt zusammen:

- Körperschaftsteuervorauszahlung 2013	12.000 EUR
- Vorauszahlung Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 2013	660 EUR
- Gewerbesteuervorauszahlung 2013	9.000 EUR
- Gewerbesteuernachzahlung 2012	500 EUR

Weiterhin leistete die F-GmbH 2013 folgende Spenden, die als Aufwand gebucht worden sind:

- Spende an das Deutsche Rote Kreuz	11.500 EUR
- Spende an eine politische Partei	750 EUR

Aufgaben

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung für den Veranlagungszeitraum 2013:

- 1. das zu versteuernde Einkommen; die Gewerbesteuerrückstellung ist nicht zu berechnen,**
- 2. die Steuerrückstellung für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag,**
- 3. den endgültigen Jahresüberschuss!**

Lösungsblatt

Lösungsblatt

Sachverhalt

Manfred Mustermann (M) erhielt am 9. Febr. 2013 seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010.

- Auszug aus dem Bescheid -

Finanzamt Staßfurt

07.02.2013

**Steuernummer: 107/556/55555
(Bitte bei Rückfragen angeben)**

39418 Staßfurt
Atzendorfer Straße 20
Zi. Nr. 125
Tel.: 03925 980-0

B e s c h e i d f ü r 2010
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

Herrn
Manfred Mustermann
August Bebel Straße 55
39418 Staßfurt

F e s t s e t z u n g
Art der Festsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden
ab Steuerabzug vom Lohn
verbleibende Steuer

Einkommen- steuer EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR
12.340,00	
2.420,00	
9.920,00	

A b r e c h n u n g (Stichtag 31.01.2013)

abzurechnen sind
bereits getilgt
mithin sind zu wenig entrichtet

Einkommen- steuer EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR
9.920,00	
8.000,00	
1.920,00	
1.920,00	

Bitte zahlen Sie spätestens
am ...

Auszug aus dem Kalender 2013

	Februar					März				
Mo		4	11	18	25		4	11	18	25
Di		5	12	19	26		5	12	19	26
Mi		6	13	20	27		6	13	20	27
Do		7	14	21	28		7	14	21	28
Fr	1	8	15	22		1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23		2	9	16	23	30
So	3	10	17	24		3	10	17	24	31

	April					Mai				
Mo	1	8	15	22	29		6	13	20	27
Di	2	9	16	23	30		7	14	21	28
Mi	3	10	17	24		1	8	15	22	29
Do	4	11	18	25		2	9	16	23	30
Fr	5	12	19	26		3	10	17	24	
Sa	6	13	20	27		4	11	18	25	
So	7	14	21	28		5	12	19	26	

Aufgaben

1. Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung das Ende der Rechtsbehelfsfrist!

Lösungsblatt

- 2. Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Nachzahlungszinsen (Es liegen keine Einkünfte gem. § 13 EStG vor)!**

Lösungsblatt

- 3. Da sich M bis zum 15. März 2013 im Urlaub befand, konnte er die Nachzahlung erst am 18. März 2013 an das Finanzamt überweisen.**

Wann war die Einkommensteuernachzahlung fällig? Mit welcher steuerlichen Nebenleistung muss M rechnen? Wie hoch ist der Betrag? Nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen!

Lösungsblatt

4. Als M nach Bezahlung der Steuerschuld seine Steuerunterlagen für das Jahr 2010 ablegte, stellte er fest, dass das Finanzamt bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die Entfernungspauschale in Höhe von 1.600 EUR nicht berücksichtigt hat.

Kann M den Einkommensteuerbescheid 2010 noch ändern lassen? Nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen!

Lösungsblatt

16,5

Sachverhalt 1

- a) S aus Magdeburg handelt mit selbsthergestellten Fahrrädern. Ein niederländischer Tourist bestellte ein Fahrrad für 1.011,50 EUR. S versendet dieses Rad per Bahn an die Heimatadresse in den Niederlanden. S hatte bisher noch nie Warenlieferungen an Privatpersonen ins Ausland vorgenommen.
- b) Der selbstständige Handelsvertreter S aus Bremen vermittelte für einen Magdeburger Getriebehersteller den Verkauf eines Getriebes nach München. Als Provision erhielt er vom Getriebehersteller 1.785 EUR.
- c) Der Augsburger Maschinenhersteller S lieferte eine Maschine an ein kubanisches Unternehmen im Dezember 2013. Für die Lieferung stellte er dem kubanischen Unternehmen 25.000 EUR in Rechnung.
- d) Der Textilgroßhändler S aus München bestellte im Dezember 2013 bei dem Unternehmer N mit Sitz in den Niederlanden ein neues Fotokopiergerät. N beauftragte eine Spedition aus Österreich mit dem Transport des Fotokopiergerätes. Die Lieferung erfolgte am 20. Dez. 2013. N stellte S gleichzeitig 2.500 EUR in Rechnung.
- e) Die Fahrschule S aus Halle (Saale) stellte nach erfolgter Prüfung für den Pkw-Führerschein dem Fahrschüler folgende Rechnung:
- | | |
|---|----------|
| - Gebühr für den Unterricht | 952 EUR |
| - Gebühren für die Prüfung zur Weiterleitung an die DEKRA | 150 EUR. |
- f) Der Bonner Unternehmer S kaufte am 1. Juli 2012 eine neue Telefonanlage für 3.500 EUR + USt. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer hat er als Vorsteuer abgezogen. S nutzt die Telefonanlage zu 10 % für private Zwecke. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Telefonanlage beträgt 5 Jahre. Dieser Sachverhalt wurde in 2013 bisher noch nicht berücksichtigt.

Aufgabe

Beurteilen Sie die einzelnen Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich aus Sicht der Unternehmer S, in dem Sie das beigefügte Lösungsblatt unter vollständiger Angabe der Rechtsgrundlage ausfüllen!

Nebenrechnungen sind anzugeben. Soweit ein Umsatz nicht steuerbar ist, ist dies zu begründen.

Gehen Sie in allen Sachverhalten davon aus, dass die erforderlichen Nachweise erbracht und alle Rechnungen ordnungsgemäß ausgestellt sind. Inländische Unternehmer treten unter ihrer deutschen USt-IdNr. auf, ausländische Unternehmer unter der USt-IdNr. ihres jeweiligen Landes.

Sollten umsatzsteuerliche Wahlrechte vorliegen, haben die Unternehmer zur Umsatzsteuer optiert.

Nr.	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuer- pflichtig §	Bemes- sungs- grundlage/ Entgelt (in EUR) §	USt (in EUR)	abziehbare Vorsteuer (in EUR) §	Pkt.
a)									
b)									
c)									
d)									

Nr.	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuer- pflichtig §	Bemes- sungs- grundlage/ Entgelt (in EUR) §	USt (in EUR)	abziehbare Vorsteuer (in EUR) §	Pkt.
e)									
f)									
	Nebenrechnung:								

Sachverhalt 2

3,0

Siegfried Mustermann GmbH

50968 Köln
Kölner Straße 5
Telefon: 0221 123456-0
Fax: 0221 123456-10

Bekleidungsfachgeschäft
Karl Kleider
Kleiderplatz 1
39567 Kleiderburg

Rechnung

Köln, 30.09.2013

Rechnungsnummer: 13/1985

Anzahl	Artikelbeschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
20	Herrenhosen Gr. 48	65,00 EUR	1.300,00 EUR
		+ 19% USt	247,00 EUR
		Summe	1.547,00 EUR

Zahlung:

- innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto
- innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto = 26 EUR + 4,94 EUR USt = 30,94 EUR

Bankverbindung:

Volksbank Köln BLZ 500 600 30 Kontonummer 123 456 789

Aufgaben

1. Überprüfen Sie, ob die vorliegende Rechnung alle für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben enthält! Nennen Sie gegebenenfalls die fehlenden Angaben mit Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlage!
2. Bis wann ist die vorliegende Rechnung – Ordnungsmäßigkeit unterstellt – aus umsatzsteuerlicher Sicht aufzubewahren? Geben Sie das genaue Datum und die Rechtsgrundlage an!

Ende der Aufgaben!

Lösungsblatt